

7. der Schloßhergelle Joseph Thomas aus Hohenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen), 30 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Wieniß vom 24. November d. Js.;
 8. der Kürschnergelelle Ferdinand Tomczka, geboren am 9. Oktober 1824 zu Dzieliß (Bezirk Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien), durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Duppeln vom 2. November d. Js.
- aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanzwesen.

Vom 16. bis 23. November 1875 hat die Preussische Bank an Golde angekauft:

	in Münzen	in Barren	
	für 2.624.326 Mark,	für 635.374 Mark.	
Vorher seit dem 18. September 1875	„ 36.590.304 „	„ 17.009.476 „	
Zusammen	für 39.214.630 Mark,	für 17.644.850 Mark.	

3. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schulverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Von der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Lüttich in Belgien werden gegenwärtig die Schulverschreibungen der städtischen Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, deren Kupons erschöpft sind, eingezogen und durch neue ersetzt. Von dieser Maßnahme werden auch diejenigen Stücke betroffen, welche auf Grund des Reichsgesetzes über die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 210) abgestempelt sind. Um die Besitzer derartigen Stücke vor den Verlusten zu schützen, welche sie treffen würden, wenn die ihnen zuzuteilenden neuen Schulverschreibungen wegen mangelnder vorchriftsmäßiger Abstempelung von dem Verkehre in Deutschland ausgeschlossen blieben, hat der Bundesrath beschloffen, daß die letzteren, soweit sie an die Stelle eingezogener, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelter Schulverschreibungen treten, und sofern die Besitzer bei dem Reichskanzler-Amt darauf antragen, mit einem entsprechenden Vermerke versehen werden sollen.

Diesem Vermerke soll eine von der königlich belgischen Regierung bereits zugelegte Auskunft zu Grunde gelegt werden, welche ein Verzeichniß der eingezogenen abgestempelten und der an Stelle jeder einzelnen derselben ausgegebenen neuen Obligationen nach Nummer, Datum und sonstigen unterscheidenden Merkmalen, sowie endlich die Versicherung enthalten wird, daß die abgestempelten Stücke vernichtet seien.

Sobald die Auskunft eingegangen ist, wird solche bekannt gemacht und den Beteiligten anheimgegeben werden, die neuen Schulverschreibungen behufs Ertheilung der erforderlichen Bescheinigungen hierher einzuzureichen. Etwasige frühere Anträge würden unerledigt bleiben müssen.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.